



**REGLEMENT**  
**ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVR)**

---

(Beschluss der Wasserversorgungskommission vom  
24. November 2022)

# **REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVR)**

(vom 24. November 2022)

Die Wasserversorgungskommission,

gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)<sup>1</sup>, Artikel 20 Absatz 4,  
beschliesst:

## **1. Abschnitt            Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1                Reglement**

<sup>1</sup>Dieses Reglement konkretisiert die Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)<sup>2</sup> in den Bereichen:

- a) Planung der Wasserversorgung;
- b) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen;
- c) private Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup>Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

## **2. Abschnitt            Planung der Wasserversorgung**

### **Artikel 2                Kataster**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung Flüelen (nachfolgend WVF genannt) lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gem. SIA-Norm) ausarbeiten.

<sup>2</sup>Der Kataster ist bei der Gemeindeverwaltung und auf dem Geoportal des Kantons Uri einsehbar.

## **3. Abschnitt            Wasserversorgungsanlagen**

### **Artikel 3                Öffentliche Anlagen**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an den Grenzen der Grundstücke gebaut werden.

<sup>2</sup>Bei Überbauung eines Grundstückes sind von der Bauherrschaft die Mehrüberdeckung von bestehenden und neuen Haupt- und Versorgungsleitungen anzugeben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2022

<sup>2</sup> Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2022

#### **Artikel 4** Haupt- und Versorgungsleitungen

<sup>1</sup>Die WVF darf neue Haupt- und Versorgungsleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn sie einen Durchmesser von mindestens 100mm aufweisen.

<sup>2</sup>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVF über die Lage allfälliger Leitungen zu erkunden und für deren Schutz zu sorgen.

#### **Artikel 5** Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen

Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit der WVF ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der letzteren gestattet. Die Trinkwasserqualität und die Erstellung der Anlagen der Privatversorgung unterliegen den gleichen Anforderungen wie die der öffentlichen Wasserversorgung. Die öffentliche WVF kann solche Zusammenschlüsse zeitlich begrenzen und/oder das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.

#### **Artikel 6** Private Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup>Die WVF kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen.

<sup>2</sup>Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der privaten Wasserversorgungsanlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- a) die Erstellungskosten;
- b) die Baukostenteuerung;
- c) das Alter der Anlagen;
- d) der Zustand der Anlagen;
- e) die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- f) der zukünftige Betrieb und Unterhalt zulasten der WVF.

<sup>3</sup>Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)<sup>3</sup> anwendbar.

<sup>4</sup>Die WVF übernimmt die Mehrkosten einer privaten Zuleitung die infolge eines Hydrantenanschlusses eine höhere Dimension aufweisen muss.

### 4. Abschnitt **Hausanschlussleitungen / Hausinstallationen**

#### **Artikel 7** Technische Vorschriften

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW<sup>4</sup> verbindlich.

---

<sup>3</sup> RB 3.3211

<sup>4</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

## **Artikel 8** Technische Bedingungen

<sup>1</sup>In der Regel ist jedes Grundstück für sich durch eine separate, möglichst kurze und gradlinige Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung anzuschliessen.

<sup>2</sup>In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen, jederzeit zugänglichen Grund liegt.

## **Artikel 9** Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Das Bewilligungsgesuch bei Neubauten und Umbauten mit grundlegenden Neuinstallationen ist im Doppel einzureichen und umfasst mindestens:

- a) Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- b) Wasserleitungskatasterauszug mind. im Massstab 1:500 mit eingetragenen Projekt und Angabe der Anschlussleitung mit Querschnitt;
- c) Angabe der geplanten Überdeckung und nachträglichen Terrainveränderungen der bestehenden und neuen Wasserleitungen;
- d) Grundrisse mit eingetragenen Sanitärinstallationen;
- e) Sanitärschema mit folgenden Angaben:
  - vollständige Dimensionierung
  - verwendete Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate
  - Abwasserleitungen müssen vollständig im Schema eingezeichnet sein.

<sup>2</sup>Die WVF kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

<sup>3</sup>Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die Leitsätze des SVGW<sup>5</sup> sowie die Vorschriften der WVF zu beachten.

<sup>4</sup>Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVF begonnen werden.

<sup>5</sup>Jede Änderung einer bereits bewilligten Installation muss der WVF vorgängig mitgeteilt und im Schema resp. im Grundriss bereinigt werden.

## **Artikel 10** Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind verboten.

## **Artikel 11** Wasserbehandlungsanlagen

<sup>1</sup>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW<sup>6</sup> zertifiziert wurden.

<sup>2</sup>Diese Wasserbehandlungsanlagen sind fachgerecht zu warten.

## **Artikel 12** Frostgefahr

<sup>1</sup>Um der Frostgefahr vorzubeugen sind die Wasserversorgungsanlagen gemäss den Leitsätzen des SVGW<sup>7</sup> zu überdecken und wenn nötig zu isolieren.

---

<sup>5</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>6</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>7</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>2</sup>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Artikel 13** Meldepflicht bei Handänderungen

<sup>1</sup>Handänderungen an Liegenschaften, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind, sind durch den Veräusserer schriftlich der WVF zu melden.

<sup>2</sup>Meldungen über den Zeitpunkt des Installationsbeginns der Hauszuleitung, bzw. des Bauwasseranschlusses, müssen mindestens 10 Tage vor Ausführung an die WVF erfolgen.

### **Artikel 14** Abnahme

<sup>1</sup>Die Abnahme der Hausanschlussleitung ist der WVF frühzeitig, mindestens 5 Tage im Voraus, anzumelden.

<sup>2</sup>Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan müssen für die Kontrolle und das Einmessen durch die WVF frei liegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

<sup>3</sup>An allen neuen, resp. veränderten Leitungen muss, soweit möglich, bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW<sup>8</sup> erfolgen.

<sup>4</sup>Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist die Endabnahme der WVF anzumelden.

<sup>5</sup>Mit der Abnahme übernimmt die WVF keine Gewährleistung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

### **Artikel 15** Wasserbezug mit Einleitung ins Abwasser

Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt. Massgebend ist der Wasserzähler der Abwasser Uri.

### **Artikel 16** Wasserzähler der Wasserversorgung Flüelen

<sup>1</sup>Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri, muss die Verbrauchsmessung durch einen wasserversorgungseigenen Wasserzähler erfasst werden.

<sup>2</sup>Die WVF liefert, baut ein, kontrolliert, unterhält und ersetzt den Wasserzähler auf ihre Kosten. Dieser Wasserzähler bleibt im Eigentum der WVF.

<sup>3</sup>Die jährliche Mietgebühr des wasserversorgungseigenen Wasserzählers ist von der Grundeigentümerschaft zu bezahlen.

<sup>4</sup>Der Standort des Wasserzählers wird von der WVF bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW<sup>9</sup> verbindlich.

---

<sup>8</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>9</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>6</sup>Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>7</sup>Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz (bis 10 % Nennbelastung) liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVF die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

## **Artikel 17**      Installationsbewilligung

<sup>1</sup>Zur Ausführung von Trinkwasserinstallationen in der Gemeinde Flüelen bedarf es einer Bewilligung. Diese wird durch die WVF erteilt.

<sup>2</sup>Der Installateur, der aus diesem Recht Nutzen zieht, hat zu diesem Zweck den Nachweis über seine berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung und den Nachweis über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen, die von der WVF in Übereinstimmung mit dem SVGW<sup>10</sup> beurteilt werden.

<sup>3</sup>Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

<sup>4</sup>Die WVF kann den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen.

<sup>5</sup>Die WVF erklärt eine Bewilligung als erloschen, wenn die Firma erlischt oder eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

## 5. Abschnitt            **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18**            Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung (WVR) vom 24. November 2011 wird aufgehoben.

### **Artikel 19**            Inkrafttreten

Das Reglement über die Wasserversorgung (WVR) tritt zusammen mit der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)<sup>11</sup> am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Im Namen der Wasserversorgungskommission Flüelen**

Der Präsident

Der Sekretär

Clemens Denier

Edi Arnold

---

<sup>10</sup> Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

<sup>11</sup> Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2022

## **INHALTSÜBERSICHT ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WVR)**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Reglement

### **2. Abschnitt: Planung der Wasserversorgung**

**Artikel 2** Kataster

### **3. Abschnitt: Wasserversorgungsanlagen**

**Artikel 3** Öffentliche Anlagen

**Artikel 4** Haupt- und Versorgungsleitungen

**Artikel 5** Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen

**Artikel 6** Private Wasserversorgungsanlagen

### **4. Abschnitt: Hausanschlussleitungen / Hausinstallationen**

**Artikel 7** Technische Vorschriften

**Artikel 8** Technische Bedingungen

**Artikel 9** Gesuchsunterlagen

**Artikel 10** Verbindungen

**Artikel 11** Wasserbehandlungsanlagen

**Artikel 12** Frostgefahr

**Artikel 13** Meldepflicht bei Handänderungen

**Artikel 14** Abnahme

**Artikel 15** Wasserbezug mit Einleitung ins Abwasser

**Artikel 16** Wasserzähler der Wasserversorgung Flüelen

**Artikel 17** Installationsbewilligung

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Artikel 18** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

**Artikel 19** Inkrafttreten